

## **Geschäftsordnung für Kommissionen 2020 bis 2024**

---

### **1. Grundlage**

Der Gemeinderat bestellt Kommissionen gestützt auf die Gemeindeordnung vom 29. November 2017 und die Organisationsverordnung vom 16. März 2020 der Gemeinde Eich.

### **2. Zweckbestimmung und Geltungsbereich**

Die Kommissionen dienen der Entlastung des Gemeinderates bei der Bearbeitung von Sachgeschäften und/oder zur breiteren Abstützung von Entscheiden.

Die Geschäftsordnung regelt den Einsatz, die Organisation, die Pflichten und die Kompetenzen für die ständigen Kommissionen, soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht zugewiesen sind. Für Ad-Hoc-Kommissionen und Arbeitsgruppen gelangt die Geschäftsordnung sinngemäss zur Anwendung.

### **3. Organisation**

Die Kommissionen werden vom Gemeinderat für die Dauer einer Amtsperiode gewählt. Der Gemeinderat bestimmt die Kommissionspräsidentinnen bzw. Kommissionspräsidenten. Im Weiteren konstituieren sich die Kommissionen selbst. Die Zahl der Kommissionsmitglieder richtet sich nach dem Aufgabenbereich und beträgt in der Regel 7 (inklusive Präsident/in). Bei der Wahl der Kommissionsmitglieder werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- fachliche Voraussetzungen
- persönliche Voraussetzungen
- ausgewogene Interessenvertretung
- Verfügbarkeit
- Akzeptanz

Die für die betreffenden Aufgabenbereiche verantwortlichen Gemeinderäte nehmen von Amtes wegen Einsitz in ihre Kommissionen und amtieren in der Regel als Kommissionspräsidenten.

Die Präsidenten/innen sind befugt, für bestimmte Projekte oder Vorabklärungen, soweit zweckmässig, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen zu bilden sowie Fachleute beizuziehen.

#### **4. Aufgaben und Pflichten**

Die Kommissionen arbeiten im Auftrag der für die betreffenden Aufgabenbereiche verantwortlichen Gemeinderäte. Sie erarbeiten Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Gemeinderates. Die Aufgaben der einzelnen Kommissionen sind in einer Beilage zu dieser Geschäftsordnung beschrieben. Es ist Sache der Kommissionspräsidenten/innen, die Aufgaben und Aufträge in detaillierte Zielsetzungen und die erforderlichen Arbeitsschritte zu gliedern. Sie bestimmen das Arbeitsprogramm und sind besorgt für die rechtzeitige Erledigung der Geschäfte. Sie erstatten der Gemeindkanzlei gemäss Terminvorgabe auf Ende Jahr Meldung über Sitzungsdaten und Präsenzen und gleichzeitig dem Gemeinderat einen kurzen Bericht über allfällige Anregungen und Wünsche hinsichtlich des Einsatzes der Kommission sowie wichtige Pendenzen.

Über die in der Kommission behandelten Geschäfte besteht eine Schweigepflicht, wo dies erforderlich ist und der Sache dient. Alle Akten und Protokolle, welche die Kommissionsmitglieder erhalten, sind vertraulich.

Bei Meinungsäusserungen nach aussen haben Kommissionsmitglieder unmissverständlich bekanntzugeben, ob es sich um die Meinung der Kommission oder aber ihre private Meinung handelt. Private Meinungen sollen primär in der Kommissionsarbeit und nur in begründeten Fällen öffentlich der Kommissionsmeinung entgegengestellt werden (Loyalitätsprinzip).

Wenn ein Kommissionsmitglied einen Entscheid zu fällen oder zu instruieren hat, befindet es sich im Ausstand, wenn es selbst Partei ist oder sonst wie an der Sache eigene Interessen hat oder wenn Angehörige Partei oder Parteivertreter sind. Im Detail wird auf § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) verwiesen.

Mit der freiwilligen Annahme der Wahl verpflichten sich die Kommissionsmitglieder zur regelmässigen Teilnahme an den Sitzungen und zur konstruktiven Mitarbeit. Begründete Rücktrittsgesuche sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

Bei wiederholt unbegründeten Absenzen kann das betreffende Mitglied auf Entscheidung des Gemeinderates aus der Kommission ausgeschlossen (abgewählt) werden.

#### **5. Rechtsstellung und Kompetenzen**

Die Kommissionspräsidenten/innen können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Kommissionen sowie deren Ausschüsse haben beratende Funktion. Die Kommissionspräsidenten/innen verfügen gegenüber dem Gemeinderat über Antragskompetenz. Die Kommissionspräsidenten/innen sind berechtigt, sämtliche für die Kommissionsarbeit wichtigen Informationen vom Gemeinderat zu verlangen oder auf der Gemeindkanzlei in die unentbehrlichen Akten und Pläne Einsicht zu nehmen.

## 6. Sitzungsbetrieb

Die Kommissionspräsidenten/innen laden zu den Kommissions- und Ausschusssitzungen schriftlich ein. Die Sitzungstermine sind so anzusetzen, dass die Mitglieder möglichst vollzählig teilnehmen können. Die Mitglieder erhalten die vollständige Traktandenliste mit den erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor der Sitzung, damit sie sich optimal vorbereiten können. Falls ein Mitglied nicht an der Sitzung teilnehmen kann, gibt es dem/der Präsidenten/in umgehend Bescheid und nimmt gegebenenfalls Stellung zu einzelnen Traktanden.

Die Kommissionen fassen Beschlüsse ausschliesslich als Anträge an den Gemeinderat. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in. Das Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen ist im Protokoll zu vermerken.

Anträge der Kommissionsmitglieder und der Berater sind dem/der Präsidenten/in zur weiteren Behandlung bzw. zur Aufnahme in die Traktandenliste rechtzeitig einzureichen.

Über sämtliche Sitzungen der Kommissionen und Ausschüsse wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält die Beschlüsse mit den notwendigen Erläuterungen. Es wird den Mitgliedern und Beratern innert 10 Tagen zugestellt. Eine Kopie der Protokolle sowie der einschlägigen Korrespondenzen geht jeweils an die Gemeindekanzlei.

Die Anträge an den Gemeinderat sind schriftlich und begründet einzureichen.

Die Gemeinderäte informieren ihre Kommissionen an den Sitzungen über laufende Geschäfte im Gemeinderat, die für die Kommissionsarbeit oder das folgende Arbeitsprogramm von Bedeutung sind.

## 7. Entschädigungsleistungen

Die Kommissionsmitglieder haben Anrecht auf eine Entschädigung gemäss der vom Gemeinderat gestützt auf Art. 7 des Personal- und Besoldungsreglementes der Gemeinde Eich vom 1. Januar 2019 erlassenen Verordnung.

6205 Eich, 1. September 2020  
Behördenorganisation Amtsdauer 2020 bis 2024

GEMEINDERAT EICH  
Der Gemeindepräsident:  
Adrian Bachmann

Der Geschäftsführer:  
Roger Bannwart

